

BI Morsleben

Initiative gegen das Atommüll-Endlager Morsleben e.V.

- Satzung –

§ 1 Vereinsname

Der Verein trägt den Namen „Initiative gegen das Atommüll-Endlager Morsleben e. V.“

Als Abkürzung wird die Bezeichnung „BI Morsleben“ verwendet.

Er hat seinen Sitz in Helmstedt und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Helmstedt eingetragen.

Der Tätigkeitsbereich des Vereines erstreckt sich auf die gesamte vom Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben ERAM betroffene Region Braunschweig/Magdeburg, insbesondere auf den Kreis Helmstedt und den Landkreis Börde, und überwindet so die Landesgrenze zwischen den Bundesländern Niedersachsen und Sachsen-Anhalt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Ziele des Vereins

Ziele des Vereins sind:

- die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umwelt- und Lebensschutz, sowie durch Naturschutz und Landschaftspflege in der Region Haldensleben/Helmstedt;
- die sofortige Beendigung der Einlagerung atomarer und anderer, insbesondere chemisch-toxischer, Stoffe und Abfälle in den Schächten Bartensleben und Marie;
- die langzeitsichere Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM);
- die Verringerung der Strahlenbelastung durch kerntechnische Anlagen;
- die Beseitigung der Gefahren, die durch die Schächte Bartensleben und Marie mit ihren darin gelagerten (Abfall-) Stoffen ausgehen und die Bevölkerung in ihrer freien Entfaltung ebenso behindern wie in ihrer Gesundheit gefährden können;
- die Förderung staatsbürgerlichen Engagements;
- die Wahrung von Verbraucher/-inneninteressen zur Durchsetzung umweltfreundlicher Produkte und Produktionsweisen;
- die Förderung und Vermittlung des kritischen Gedankenaustausches und der Diskussion über den Umgang mit atomaren Stoffen.
- Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Unterstützung von Privatpersonen und Initiativen, die die Ziele des Vereins vertreten, im Rahmen der Möglichkeiten,
 - Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher Zielsetzung.

Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Vorstand wird ermächtigt, sollte als Voraussetzung für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit eine Änderung der Satzung erforderlich sein, diese zu vollziehen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden

- natürliche Personen als Einzelmitglieder,
- juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine,
- natürliche und/oder juristische Personen als fördernde Mitglieder, die sich die Ziele des Vereines zu eigen machen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser beschließt über die Aufnahme. Gegen die Entscheidung ist Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt, entscheidet, jeweils nach Anhörung des/der Betroffenen, der Vorstand über die Suspendierung, die nächste Mitgliederversammlung - mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder - über den Ausschluss.

§ 4 Vereinsmittel

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit 30,00 €.

Bei Austritt, Ausschluß von Mitgliedern oder der Auflösung des Vereins können Ansprüche auf geleistete Beiträge oder Spenden nicht geltend gemacht werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dazu einlädt, oder wenn mindestens 50% der oder 20 Mitglieder dies beantragen. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen, außerordentliche Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vorher.

Die unter § 3 Ziffer 1 und 2 genannten Mitglieder haben grundsätzlich eine Stimme. Die Stimmen sind nicht übertragbar. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur dann ausgeübt werden, wenn für das der Mitgliederversammlung vorausgehende Jahr der Mitgliedsbeitrag bereits entrichtet worden ist. Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, mit Ausnahme des Beschlusses über die Vereinsauflösung. Hierzu ist die Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- Ausgestaltung der Vereinsziele;
- Wahl und Entlastung des Vorstandes;
- des/der Kassenführers/in und der Rechnungsprüfer/innen,
- Festlegung des Finanzplanes.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus ein bis drei Vorsitzenden und dem/der Kassenführer/in. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Es ist anzustreben, daß der Vorstand paritätisch mit Frauen und Männern, sowie Vereinsmitgliedern aus Niedersachsen und Sachsen-Anhalt besetzt ist.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den ein bis drei Vorsitzenden und dem Kassensführer, wobei jedes Vorstandsmitglied im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse berechtigt ist, alleinig den Vorstand zu vertreten (§ 26 BGB).

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Geschäftsführer

Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in berufen, der/die nicht dem Vorstand angehört. Der/die Geschäftsführer/in ist berechtigt, in Absprache mit dem Vorstand, den Verein nach außen zu vertreten.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Kassen- und Rechnungsführung ist einmal im Jahr durch zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu überprüfen.

§ 9 Protokolle

Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden protokolliert. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Protokollanten/in und von einem/einer Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 10 Auflösung des Vereins

Ist mit der Tagesordnung der Mitgliederversammlung der Auflösungsantrag bekanntgemacht worden, so kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit über diesen beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an gemeinnützige Organisationen und Initiativen, die sich gegen die Nutzung der Atomenergie wenden, wie die AG Schacht Konrad e.V., AufpASSEn e.V., Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e.V., Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. Landesverband Niedersachsen und Landesverband Sachsen-Anhalt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufteilung des Vermögens. Sollten einzelne der so berücksichtigten Organisationen zu diesem Zeitpunkt keinen Gemeinnützigkeitsstatus haben, wird der ihnen zuge dachte Anteil im festgelegten Verhältnis auf die übrigen Organisationen verteilt.

Schlussbemerkung

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 28.01.1991 in Helmstedt beschlossen, geändert durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 04.11.1993 sowie durch die Mitgliederversammlungen am 13.06.2002, 24.11.2010 und 29.02.2012.